

WuB	I F 1 a.	Bürgschaft	12.01	Kreditsicherungsrecht
BGH	Bürgschaft; Sittenwidrigkeit; wirtschaftliche Überforderung; Formgebot			

Amtl. Leitsatz

Ein einkommensschwacher Bürge ist wirtschaftlich nicht kraß überfordert, wenn er die gesamte Bürgschaftsschuld voraussichtlich durch Verwertung des von ihm bewohnten Eigenheims zu tilgen vermag.

B G H, Urteil vom 26. April 2001
(IX ZR 337/98, Köln) – WM 2001, 1330

Ein Sohn der Beklagten, D. P., war Inhaber einer Gesellschaft für Elektrotechnik und Automation GmbH (nachfolgend: GFE oder Hauptschuldnerin). Diese unterhielt bei der Klägerin Geschäftskonten. Nachdem die Kontokorrentverbindlichkeiten der GFE auf 110 000,- DM angestiegen waren, unterzeichnete die damals 62jährige Beklagte - eine Hausfrau und Rentnerin - am 30. November 1992 eine von der Klägerin formularmäßig vorgefertigte Bürgschaftserklärung zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der Klägerin aus der Geschäftsverbindung mit der GFE bis zum Höchstbetrag von 150 000,- DM. Die Beklagte war zu dieser Zeit und ist hälftige Eigentümerin eines bebauten Grundstücks; die andere Hälfte gehört einer ungeteilten Erbengemeinschaft, an welcher die Beklagte wieder zur Hälfte beteiligt war. Sie wohnt auf dem Grundstück. Ihre Bürgschaftserklärung enthielt unter anderem folgende Zusätze:

„Ich ... verpflichte mich gegen Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, bis 31.12.1992 eine Grundschuld über TDM 150 auf dem Objekt ... (es folgt die Bezeichnung des von der Beklagten bewohnten Hauses) ... einzutragen ...

... Die Bürgin wurde auf die schwierige Situation der Gesellschaft hingewiesen.“

Nach Konkurseröffnung über das Vermögen der GFE übertrug D. P. seinen Anteil an der Erbengemeinschaft auf die Beklagte. Diese erklärte mit Anwaltsschreiben

vom 11. April 1997 die Anfechtung ihrer Bürgschaftserklärung wegen arglistiger Täuschung.

Die Klägerin hat die Beklagte aufgrund der Bürgschaft auf Zahlung von 150 000,- DM nebst Zinsen sowie gemäß den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den von D. P. übertragenen Anteil in Anspruch genommen. Das Landgericht hat der Klage in der Hauptsache stattgegeben, das Oberlandesgericht hat den Zahlungsanspruch abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen

... Eine besonders schwerwiegende Störung der Vertragsparität ist nicht festzustellen.

Die Beklagte stand zwar dem Inhaber der Hauptschuldnerin - ihrem Sohn - persönlich nahe. Sie mag auch keinen eigenen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil aus der Übernahme der Bürgschaft erlangt haben. Das allein genügt jedoch nicht, um das Unwerturteil der Sittenwidrigkeit zu begründen. Vielmehr kommt nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des IX. und des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs eine *Vermutung* dafür, daß das Kreditinstitut als Gläubiger die emotionale Beziehung zwischen Hauptschuldner und Bürgen in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat, nur dann in Betracht, wenn ein *krasses* Mißverhältnis zwischen dem Verpflichtungsumfang und der Leistungsfähigkeit des Bürgen besteht (BGHZ 125, 206, 211 = WM 1994, 676; 136, 347, 351 = WM 1997, 2117; 137, 329, 333 f. = WM 1998, 239; BGH, Urt. v. 14. November 2000 = WM 2001, 402, 403 f.). Daran fehlt es hier.

Zwar bezog die Beklagte 1996 nur ein monatliches Renteneinkommen von 1 592,53 DM. Der pfändbare Teil davon hätte nicht einmal ausgereicht, um die laufenden Zinszahlungen auf eine Hauptsumme von 150 000,- DM zu decken. Jedoch war das Hausgrundstück, welches der Beklagten wirtschaftlich zu 3/4 und

ihren beiden Söhnen zu je 1/8 gehörte, bei Abgabe der Bürgschaftserklärung unstreitig jedenfalls 200 000,- DM wert. Damit deckte der Anteil der Beklagten die Hauptsumme der Bürgschaft wertmäßig voll ab. Das schließt eine Überforderung aus: Der Einsatz des letzten vorhandenen Vermögensguts zur Sicherung der Verbindlichkeiten eines nahen Angehörigen ist nicht ohne weiteres sittlich verwerflich. § 138 Abs. 1 BGB hat - entgegen der Auffassung der Beklagten - sogar dann nicht regelmäßig den Zweck, das Eigenheim eines Bürgen auf Dauer zu erhalten, wenn dessen Einkommen die Pfändungsfreibeträge nur in begrenztem Umfang übersteigt. Ebenso wenig schützt die Norm die Möglichkeit eines dauerhaften mietfreien Wohnens. Soweit ein Anspruch auf Sozialhilfe gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG nicht die vorherige Verwertung des vom Hilfesuchenden bewohnten Hauses voraussetzt, kann daraus - anders als die Revisionserwiderung meint - kein Einwand gegenüber privaten Gläubigern abgeleitet werden. Die Beklagte hätte allenfalls durch die auf die Hauptschuld anfallenden Zinsen von 5% über dem Diskontsatz überfordert werden können. Jedoch hatte sie sich in der Bürgschaftsurkunde zugleich verpflichtet, eine Grundschuld auf ihrem Wohnhaus einzutragen; dafür sollte sie die Bürgschaftsurkunde zurückgeben können. Dies entspricht dem eigenen Vortrag der Beklagten, die Klägerin sei in erster Linie an dem Hausgrundstück als Sicherheit interessiert gewesen; erst als sie erfahren habe, daß die Beklagte zu 3/4 Grundstückseigentümerin sei, habe sie zunächst deren Bürgschaft verlangt. Diesem Begehren haben, soweit dargetan, weder die Beklagte noch ihr Sohn D. P., welcher allein die Verhandlungen mit der Klägerin führte, widersprochen. Danach hätte die Beklagte gegen Bestellung der Grundschuld bei vertragsgerechtem Verhalten jede persönliche Zahlungspflicht vermieden. Dann wäre zu ihren Lasten auch keine über 150 000,- DM hinausgehende Zinsbelastung entstanden. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hätte die eingegangene Verpflichtung voll abgedeckt.

Eine Bürgschaft, die - wie die vorliegende - den Bürgen nicht finanziell kraß überfordert, kann nur aufgrund besonders erschwerender und dem Kreditinstitut zurechenbarer Umstände das Gepräge der Sittenwidrigkeit erlangen (BGHZ 120, 272, 276 = WM 1992, 2129; 132, 328, 329 f. = WM 1996, 1124; 134, 325, 327 = WM 1997,

467; 136, 347, 350 f. = WM 1997, 2117; 137, 329, 332 f. = WM 1998, 239). Daran fehlt es hier ebenfalls.

Das Berufungsgericht hat zwar gemeint, die Klägerin habe eine aus familiärer Bindung herrührende subjektive Zwangslage der Beklagten „ersichtlich zu ihren Gunsten ... ausgenutzt“. Für einen solchen Vorwurf fehlt aber die tatsächliche Grundlage. Die Klägerin war grundsätzlich berechtigt, weitere Kredite nur gegen die Stellung von Sicherheiten zur Verfügung zu halten oder zu stellen. Die Beklagte hat sich ausschließlich von ihrem eigenen Sohn, dem Inhaber der Hauptschuldnerin, zur Übernahme der Bürgschaft bewegen lassen, ohne daß hierzu Näheres vorgetragen wäre. In der Entgegennahme der Bürgschaft allein liegt keine unlautere Einwirkung der Klägerin auf die Willensbildung der Beklagten. Zwar mag die Beklagte die Bürgschaft aus Sorge um das finanzielle Wohlergehen ihres Sohnes abgegeben haben. Dies gibt dem Vertrag aber noch kein anstößiges Gepräge. Die Bank, die mit dem Verlangen nach einer Bürgschaft eigene berechnete Sicherungsinteressen wahrnimmt, handelt damit schon objektiv nicht unlauter, solange sie nicht die emotionale Zwangslage des Bürgen in rechtlich verwerflicher Weise begründet oder ausnutzt (Senatsurt. v. 23. Januar 1997 = WM 1997, 465, 466). Eine außergewöhnliche geschäftliche Unerfahrenheit brauchte die Klägerin bei der 1930 geborenen Beklagten nicht vorzusetzen. Aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung mußte ihr das Risiko einer Bürgschaft wenigstens im allgemeinen bekannt sein. Aus diesen für sie ersichtlichen Umständen brauchte die Klägerin nicht den Schluß zu ziehen, daß die Beklagte sich bei ihrer Entscheidung nicht von rationalen Erwägungen hätte leiten lassen.

Rechtserheblich könnte zwar die Annahme des Berufungsgerichts sein, die Klägerin habe der Beklagten eine hoffnungslose Lage der Hauptschuldnerin verschwiegen (vgl. BGHZ 125, 206, 217 = WM 1994, 676). Dann hätte die Klägerin sich in der Tat nur eine zusätzlich mithaftende Person gesucht, ohne daß die von der Beklagten erhoffte Hilfe für ihren Sohn sich noch hätte auswirken können. Eine unter solcher Täuschung zustande gekommene Bürgschaft wäre sittenwidrig.

Soweit das Berufungsgericht es allerdings ausreichen läßt, der Klägerin habe „bekannt sein müssen“, daß die Hauptschuldnerin im Ergebnis nahezu bankrott gewesen sei, ist schon der rechtliche Ansatz fehler-

haft. Eine auf bloß leichter Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis wesentlicher Tatsachen reicht nicht für den Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens aus. Allenfalls wer sich *grob* fahrlässig der Kenntnis wesentlicher Tatsachen verschließt, kann damit sittenwidrig handeln (BGHZ 10, 228, 233; 20, 43, 52 = WM 1956, 378).

Im übrigen dringt gegen die Annahme eines Vorsatzes und sogar einer Fahrlässigkeit der Klägerin die Verfahrensrüge der Revision durch. Die Klägerin hat nach ihrer eigenen Darstellung nur eine „schwierige“ wirtschaftliche Lage der GFE gekannt und die Beklagte darauf in der Bürgschaftsurkunde selbst auch ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen hatte die Klägerin behauptet, der Sohn der Beklagten habe ihr - der Klägerin - die schwierige Lage der Hauptschuldnerin verheimlicht. Unstreitig hat er ihr sogar ein Schreiben seines Steuerberaters vom 5. April 1993 vorgelegt, aus dem sich eine positive Entwicklung des Betriebes ergab. Erstmals im April 1994 - also fast 1 1/2 Jahre nach Übernahme der hier fraglichen Bürgschaft - hat der Sohn der Beklagten die Klägerin nach deren Behauptung darüber informiert, daß die Liquidation der Hauptschuldnerin beschlossen sei. Die übrigen tatsächlichen Umstände, welche der Klägerin bekannt waren, ließen nicht die Annahme zu, daß der Versuch zur Rettung der GFE von vornherein aussichtslos gewesen sei; dies hat bereits das Landgericht zutreffend ausgeführt, ohne daß sich das Berufungsgericht damit im einzelnen auseinandergesetzt hätte. Die Hauptschuldnerin hatte zwar im Jahre 1991 hohe Verluste erlitten und war demzufolge finanziell überschuldet, doch führt die Beklagte selbst dies nur auf den Ausfall eines holländischen Kunden zurück. Für das Jahr 1992 - in dem die Bürgschaft übernommen wurde - weist die Bilanz dagegen einen Jahresüberschuß von 18 571,71 DM aus. Die bei der Bürgschaftsübernahme aktuellsten Daten deuteten also nicht ohne weiteres auf eine Sanierungsunfähigkeit hin. Zu einer Fortführungsprognose für die GFE ist nichts dargetan. Wird eine Sanierung ernsthaft angestrebt, kann auch schon das Aufrechterhalten bereits gewährter Kredite eine Gegenleistung sein. Das gilt jedenfalls dann, wenn im Falle der sofortigen Kündigung wenigstens noch Teile der zuvor ausgereichten Kredite zurückgeholt werden könnten.

Endlich begründen die einzelnen Rechtsfolgeregungen, welche die Klägerin formularmäßig für die Bürgschaft vorgesehen hat, keine Sittenwidrigkeit der Bürgschaft insgesamt . . .

Anmerkung

1. Dem amtlichen Leitsatz des BGH ist voll zuzustimmen. Auch in der gesamten bisherigen bürgschaftsrechtlichen Sittenwidrigkeitsdiskussion ging es nahezu ausschließlich um *Verschuldung für die Zukunft*, nicht hingegen um den Verlust bereits vorhandenen Vermögens. Konsequenterweise darf es dann auch keine Rolle spielen, ob der Bürge zur Miete wohnt und auf seinem Sparbuch 150 000,- DM liegen oder ob er eigenen Wohnraum nutzt, der etwa diesen Wert hat. Eine - vom Gläubiger hier zunächst primär angestrebte - Grundschuldbestellung wäre ebenfalls weder an § 138 noch an § 311 BGB gescheitert, was unter dem Gesichtspunkt krasser wirtschaftlicher Überforderung ein weiteres Argument für die Position des IX. Senates darstellt.

2. Der konkrete Sachverhalt gibt aber zugleich Anlass, die in den letzten Jahren bereits von mehreren Autoren erhobene rechtspolitische Forderung nach einer Verschärfung des bürgschaftsrechtlichen Schriftformgebotes (§ 766 BGB) zu wiederholen; jedenfalls, wenn es um höhere Summen (und damit typischerweise um große Risiken) geht. Dann sind die Kosten und Mühen notarieller Beurkundung sicherlich gut investiert. Ob die 62-jährige Mutter des "wirtschaftlichen Hauptschuldners" wohl auch gebürgt hätte, wenn sie von einem Notar klipp und klar über die Bedeutung der „schwierigen Situation“ des Kreditnehmers aufgeklärt und darauf aufmerksam gemacht worden wäre, dass sie mit gewisser Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft mit nichts ausser ihrer kleinen Rente (knapp unter 1600,- DM monatlich) auf der Straße sitzt? Zugleich sollte sich der Gesetzgeber ernsthaft überlegen, ob nicht auch die anderen Arten der Kreditsicherung durch Dritte ausdrücklich dem bürgschaftsrechtlichen Formgebot unterstellt werden sollten, da Übereilungsgefahr und Warnbedarf der Situation bei Verbürgung durchaus vergleichbar sind (zu beiden Aspekten jüngst *P. Bydlinski/F. Bydlinski*, Gesetzliche Formgebote für Rechtsgeschäfte auf dem Prüfstand, 2001, S. 68 ff.).

Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Graz